# Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

# zum Bebauungsplan "Angerleite",

## Gemeinde Wachenroth, Landkreis Erlangen-Höchstadt

23.09.2019

#### Auftraggeber

Markt Wachenroth Hauptstr. 23 96193 Wachenroth

#### Bearbeitung

Dr. Gudrun Mühlhofer/ ifanos-Landschaftsökologie

Hessestr.4 D-90443 Nürnberg

Tel.: 09 11 / 92 90 56 13

e-mail: g.muehlhofer@ifanos.de



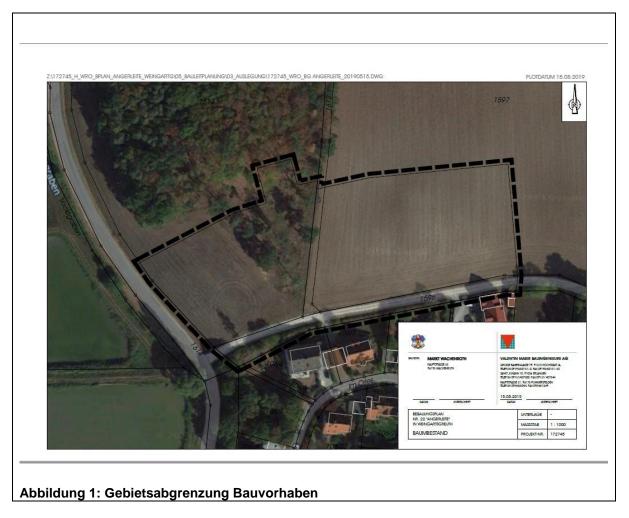
#### Inhaltsverzeichnis

			Seite
1	Einleitung	2	
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2	
1.2	Datengrundlagen	3	
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4	
1.4	Auswertung vorhandener Daten	4	
2	Wirkungen des Vorhabens	5	
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5	
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	5	
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	5	
2.4	Wirkungen im Vorhabenbereich	5	
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökolo Funktionalität	_	
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	9	
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalitä (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)		
3.3	Empfehlungen an den Vorhabenträger	10	
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10	
4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	10	
4.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	10	
4.2.1	Säugetiere	11	
4.2.2	Reptilien	12	
4.2.3	Tagfalter	13	
4.2.4	Amphibien, Libellen, Käfer, und Nachtfalter, Schnecken und Muscheln	13	
4.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	13	
5	Gutachterliches Fazit	16	
6	Literaturverzeichnis	17	
7	Anhang: Tabellen zur Frmittlung des zu prüfenden Artenspektrums	19	

## 1 Einleitung

#### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan "Angerleite" am nördlichen Ortsrand von Weingartsgreuth ist die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit nach § 44 BNatSchG erforderlich.



Die Fläche des Geltungsbereiches umfasst eine Fläche von ca. 12.000 m². In der saP wurden in Abstimmung mit der UNB die Vogelarten durch Begehungen vor Ort und die Prüfung von potenziellen Vorkommen von Zauneidechse und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling durch eine Strukturanalyse durchgeführt.

#### In der vorliegenden saP werden:

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5
 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermit-

telt und dargestellt. (Hinweis zu den "Verantwortungsarten": Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)

die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem.
 § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

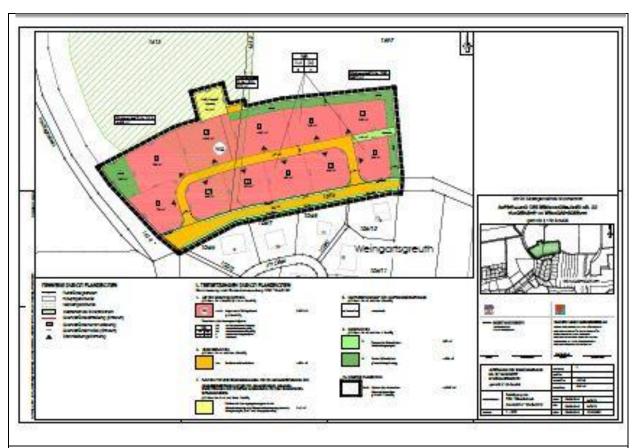


Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 22 "Angerleite"

#### 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehungen zur Erfassung der Habitatstruktur im Planbereich
- Ortsbegehungen mit Nachweiskartierung für die Gruppe der Vögel sowie der potenziellen Vorkommen von Zauneidechse und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling durch Beibeobachtung und Habitatstrukturanalyse
- Auswertung vorhandener Daten (ASK, BK)
- Luftbild und Planunterlagen
- Arteninformation sap-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für Kartenblatt 6230 (1:25.000), Landkreis ERH.

#### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 02/2013. Diese "Hinweise" berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht. Die saP wird gemäß den Vorgaben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Stand: 01/2015) erstellt: www.innenministerium-bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/

In Abstimmung mit der UNB wurden 3 Begehungen zur Erfassung der Bestandssituation der Vogelarten (Erfassung von Brutverdacht bzw. –nachweis gem. Methodenstandards Südbeck et al. 2005) einschließlich Habitatstrukturanalyse/ Beibeobachtung für Zauneidechse und Wiesenknopf-Ameisenbläulingen vorgenommen. Für die Fledermäuse erfolgte eine worstcase-Betrachtung. Die Ermittlung vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Vogelarten erfolgte als Nachweiskartierung zwischen 10.04.2019 und 17.06.2019. Die Habitatstrukturanalyse mit Prüfung von Vorkommen der Zauneidechse und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings erfolgte durch zusätzliche Termine im Juli.

#### 1.4 Auswertung vorhandener Daten

In der amtlichen Biotopkartierung wurden im Vorhabenbereich selbst keine Biotope erfasst. Aus der Artenschutzkartierung finden sich im Vorhabenbereich keine Hinweise auf europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten. In der Umgebung wurden Hecken mit den Biotopnummern 6230-0082 und 6230-0083 erfasst.



Abbildung 3: Vorhabenbereich mit Umfeld und Biotopkartierung (Quelle: © Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerische Vermessungsverwaltung)

#### 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

#### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- quantitative und qualitative Verluste von Vegetations- und Freiflächen.
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärm- und Abgasemissionen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Erschütterungen

#### 2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Veränderung des Landschaftsbildes
- Flächenversiegelung und Überbauung von Vegetationsflächen
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushaltes
- Verluste von Habitaten geschützter Tiere

#### 2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärmemissionen

#### 2.4 Wirkungen im Vorhabenbereich

Die Fläche des Vorhabenbereichs wird landwirtschaftlich als Mähwiese und Acker genutzt; eine Teilfläche des im Norden bestehenden kleinen Waldes mit Privatwaldnutzung ist ebenfalls Bestandteil des Bauvorhabens. Diese Teilfläche des Wäldchens wurde bereits vor der Auftragsvergabe zum Teil gerodet (s. Abbildung 4), so dass nur noch einzelne Altbäume (v.a. Eichen und Kiefern) im Vorhabenbereich vorhanden waren. Nach der aktuellen Planung sollen auch die restlichen Bäume beseitigt werden.

Mögliche Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können, sind baubedingte Faktoren wie quantitative und qualitative Verluste von Vegetations- und Freiflächen, Beeinträchtigung von durch optische Störungen, Lärm- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen. Die Störungen treten während der Baufeldfreiräumung und der Bauzeit auf.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind Verluste von Habitaten geschützter Arten im Bereich des Wäldchens, Flächenversiegelung und Überbauung der Wiese als Nahrungshabitat von Tier-

arten, Veränderung des Landschaftsbildes sowie Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushaltes.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen wie optische Störungen und Lärmemissionen können für Arten des angrenzenden Wäldchens wirksam werden.



Abbildung 4: Teilbereich mit bereits entfernten Bäumen







Abbildung 8-10: Bestandsbäume im Vorhabenbereich







# 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrung zur Vermeidung wird durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrung:

#### Vermeidungsmaßnahme:

- ➤ Die Rodung der Bäume ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Durch diesen Zeitrahmen werden Schutzzeiten für Fledermäuse (Sommerquartierzeit 1.05. bis 1.9.) und Vögel (Brutzeit 01.03. bis 30.09.) gewährleistet.
- ➤ Die Rodung von Bäumen mit Stammdurchmessern über 50 cm ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. Oktober durchzuführen, da die Bäume als potenzielle Winterquartiere für Fledermäuse geeignet sind (Winterquartierzeit 31.10 bis 31.03.). Die Arbeiten sind von einem Fledermausexperten zu begleiten.
- Falls die Rodung der Altbäume mit Stammdurchmessern über 50 cm nicht im Oktober durchgeführt werden kann, müssen die Bäume auf Höhlen und Fledermausbesatz (Feststellung von Quartieren) geprüft werden. Vor Fällungen bzw. der Entnahme von Ästen mit potenziellen Quartierstrukturen sind diese von einem Fledermaus Fachmann vom Steiger aus genau zu kontrollieren. Kleinere Äste und unbewohntes dürres Holz können entfernt werden. Schwer einsehbare Höhlungen sind vorsichtig zu öffnen und auf Besatz zu kontrollieren. Tiere die nach Eröffnung einer Baumhöhle, also nach Zerstörung ihres Quartiers, aufgefunden werden, sind von einem Fledermaus Fachmann zu bergen und in die Obhut eines erfahrenen Pflegers zu übergeben. Eine Ausnahmegenehmigung der Regierung Mittelfranken ist einzuholen.

# 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), die das Ziel haben, die betroffenen Lebensräume und Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten

können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Baumaßnahmen begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

➤ Im Vorfeld der Baumrodungen sind bis Ende September Fledermauskästen im verbleibenden Baumbestand anzubringen. Zu verhängen sind 1 Winterkasten (z.B. Schwegler Fledermaus-Großraum - und Überwinterungshöhle 1FW; geeignet als Sommer- & Winterquartier), 1 Flachkasten (Schwegler Fledermausflachkasten 1FF mit eingearbeiteter Holzrückwand) und 1 Rundhöhle (Schwegler Kleinfledermaushöhle 3FN). Die exakte Auswahl und Installation der Fledermauskästen erfolgt in Zusammenarbeit mit einem Fledermausexperten, der geeignete Bäume und den genauen Hangplatz (Exposition, Höhe) beschließt.

#### 3.3 Empfehlungen an den Vorhabenträger

❖ Bei Erschließung und Bebauung ist darauf zu achten, dass keine Strukturen mit Fallenwirkung für Kleintiere (z.B. Spitzmäuse, Igel) entstehen, z.B. durch offene Fallrohre oder Lichtschächte, Gullis unmittelbar an Bordsteinen, tiefe Abflussrinnen o.ä.; Bordsteine sind abschnittsweise abzuschrägen, Sockel von Gartenzäunen unterbrochen auszuführen, so dass sie für Kleintiere keine Barrieren bilden.

### 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

#### 4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Untersuchungsgebiet kommen keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie vor.

#### 4.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter)</u>: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

<u>Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)</u>: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

#### 4.2.1 Säugetiere

Als potenziell betroffene Arten aus der Artengruppe Säugetiere sind die Fledermäuse einzuordnen, für andere Arten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie fehlen geeignete Habitatstrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Fledermäuse waren nicht Bestandteil
der vertieften Erfassungen, so dass sie im Rahmen einer worst-case-Analyse zu prüfen sind.
An den verbliebenen Altbäumen sind Höhlen vorhanden, die Fledermäusen als Quartier dienen können.



Abbildung 11: Buche mit Höhle

Die im Gebiet und Lebensraum potenziell vorkommenden Fledermäuse (s. Tab. 1) haben ihre Winterquartiere nicht in Baumhöhlen sondern in Kellern, Höhlen oder Gebäuden. Vorsorglich sollten Bäume mit Stammdurchmesser über 50 cm, die als Winterguartier für weitere Fledermausarten dienen könnten, in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. Oktober gefällt werden. Die in Tab. 1 fett gedruckten Arten haben Sommerquartiere in Baumhöhlen. Als Ersatz sind Fledermauskästen im verbleibenden Wäldchen anzubringen.

Tab. 1: Im Gebiet vorkommende Fledermausarten (TK 6230)

				Erhaltungszustand
Artname	Wiss. Name	RLB	RLD	kont.
Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	g
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	g
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	u
Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	g
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	u
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	g
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	g
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	g

Legende: Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Deutschlands

- ungünstig/schlecht
- u ungünstig/unzureichend
- günstig g ?
- unbekannt

#### Legende RLB und RLD:

Legende Rote Listen gefährdeter Tierarten Bayerns (RLB Säugetiere 2017) bzw.

Kategorie	Deutschlands (RLD 2007)
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geo

- ografischer Restriktion
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- Nicht gefährdet

#### 4.2.2 Reptilien

Die potenziell vorkommende Zauneidechse (Lacerta agilis), Art nach Anhang IV der FFH-RL wurde hinsichtlich einer Schädigung oder Zerstörung ihres Habitats durch das geplante Vorhaben geprüft. Die Analyse der Habitatstrukturen zeigte auf, dass die notwendigen Lebensraumelemente für die Art fehlen. Im Zuge der Beibeobachtung wurden keine Zauneidechsen im Vorhabenbereich beobachtet. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

#### 4.2.3 Tagfalter

Die Wiese wurde einer Strukturanalyse unterzogen, um zu ermitteln ob die Raupenfutterpflanze des potenziell vorkommenden Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) vorhanden ist. Im Arteninventar wurden charakteristische Arten der Fettwiesen gefunden, wie z.B. Wiesen-Fuchsschwanz, Löwenzahn, Hornklee, Sauerampfer und Ferkelkraut. Die Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) ist nicht im Arteninventar der Wiese vorhanden. Für den Falter fehlen daher die elementaren Habitatstrukturen, die er für Fortpflanzungs- und Ruhestätten benötigt. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

#### 4.2.4 Amphibien, Libellen, Käfer, und Nachtfalter, Schnecken und Muscheln

Im Vorhabenbereich kommen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Arten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie aus den genannten Artengruppen vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

# 4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter)</u>: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

"Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen. Sie ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass keine Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintritt" (vgl. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009).

<u>Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)</u>: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die LANA (2009: 6) (in. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009) konkretisiert diese Definition wie folgt: "Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Po-

pulationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden."

**Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):** Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. "Dies kann auch für unbewegliche Anlagenbestandteile gelten, welche von mobilen Tieren - zumindest bei bestimmten Sichtverhältnissen - schlecht wahrgenommen werden können wie z. B. Freileitungen, Spannseile (z. B. an Brücken), Masten, Leuchttürme oder große ungekennzeichnete Glasfronten, soweit diese aufgrund ihrer Lage, bspw. in stark frequentierten Flugrouten eine signifikante Gefährdungserhöhung verursachen. Eine derartig signifikante Erhöhung kann aus besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten bzw. Risiken oder besonderen räumlichen Konfliktkonstellationen resultieren" (vgl. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009.)

Im Gebiet wurden nur weit verbreitete Arten festgestellt, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Durch die Rodung der Bäume, insbesondere der Altbäume, werden Fortpflanzungsstätten von Höhlenbrütern wie Blaumeise, Kohlmeise, Buntspecht, Kleiber und Star beseitigt.

Die Beseitigung der Altbäume stellt für den Buntspecht eine Beeinträchtigung dar, da er diese zur Anlage seiner Bruthöhlen braucht. Der Buntspecht zimmert seine Bruthöhlen selbst in 2 m bis 10 m Höhe und bevorzugt dazu weiche Holzarten und alte Bäume. Die Nisthöhlen werden 20 bis 50 Zentimeter tief in Stämme oder starke Äste gebaut. Männchen wie Weibchen zimmern sich jedes Jahr eine neue Bruthöhle. Eine Schädigung von Lebensstätten (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) liegt nicht vor, da durch das verbleibende Wäldchen mit potenziellen Altbäumen die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

In den landwirtschaftlich genutzten Bereichen Wiese und Acker wurden keine Brutvogelarten festgestellt, sie dienen jedoch als Nahrungshabitate der vorkommenden Vogelarten. Im Umfeld sind allerdings noch ausreichend Nahrungsflächen vorhanden.

Die Gefahr einer erheblichen Störung von Brutvögeln im Vorhabenbereich, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen würden, liegt nicht vor.

Baubedingte Tötungen von Individuen dieser Arten oder die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern werden durch die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vogelarten (1.03. bis 30.09.) vermieden.

Im Vorhabenbereich wurde **keine** Arten festgestellt, die nach der Abschichtungstabelle als potenzielle Prüfarten zu betrachten wären.

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Vogelarten erfüllt.

Tab. 2: Ergebnis der Nachweiskartierung (Kartierung 2019)

٧	L	E	NW	РО	Deutscher Name	Wiss. Name	RLB	RLD
х	х	0	Х		Amsel*)	Turdus merula	-	-
х	х	0	Х		Bachstelze*)	Motacilla alba		
х	х	0	Х		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-
х	х	0	Х		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-
х	х	0	Х		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-
х	х	0	Х		Elster*)	Pica pica	-	-
х	х	0	х		Kleiber*)	Sitta europaea	-	-
х	х	0	Х		Kohlmeise*)	Parus major	-	-
	х		Х		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-
х	х	0	Х		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-
х	х	0	Х		Star* <sup>)</sup>	Sturnus vulgaris	-	-
х	х	0	Х		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-
х	х	0	Х		Zilpzalp* <sup>)</sup>	Phylloscopus collybita	-	-

weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

#### Legende RL B und RL D:

	Legende Rote Listen gefanrdeter Vogelarten Bayerns (RLB 2016) bzw. Deutsch-
Kategorie	lands (RLD 2007)
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

R Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

- Nicht gefährdet

#### 5 Gutachterliches Fazit

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, liegen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG im Prüfraum weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vor.

Weitere Aspekte des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht Teil dieser Begutachtung, sie sind deshalb an anderer Stelle durch die Genehmigungsbehörden zu bewerten.

Die arten- und naturschutzrechtliche Würdigung der hier dargestellten Sachverhalte obliegt der zuständigen Behörde des Landkreises Erlangen-Höchstadt.

J. Willed

Nürnberg, den 23.09.2019

Dr. Gudrun Mühlhofer

#### 6 Literaturverzeichnis

#### **Gesetze und Richtlinien**

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBI. 2006, 2, 791-1-UG).

**BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBI. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010

**BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV)** –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBI. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) GI.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr.

305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VO-GELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

**RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

#### Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwick-lung. Schlussbericht 2014.

BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, P. KNIEF, W. SÜDBECK, P. & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 3. überarbeitete Fassung, 8.5.2002; Ber. Vogelschutz 39: 13-59.

**BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

**BEZZEL, E. (1985):** Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. - Wiesbaden: Aula-Verlag, 792 S.

**BEZZEL, E. (1993):** Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres - Singvögel. - Wiesbaden: Aula-Verlag. 766 S.

BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. v. LOSSOW & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

**GLANDT, D. & W. BISCHOFF** (1988): Biologie und Schutz der Zauneidechse (Lacerta agilis). - Mertensiella, Bonn 1: 1-257.

**PETERSEN, B. et al. (2003):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

**Rudolph B.-U., Schwandner J., Fünfstück H.-J.** 2016: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

Südbeck, P. et al. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

#### Internet

www.bayernflora.de www.lfu.bayern.de

# 7 Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

# **Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang): **Schritt 1: Relevanzprüfung**

- V: Wirkraum des Vorhabens liegt:
  - X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
  - 0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
  - **X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
  - 0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:
  - X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
  - 0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

#### **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja 0 = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja 0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, 2016)

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D Daten defizitär
- V Arten der Vorwarnliste
- x nicht aufgeführt
- Ungefährdet
- nb Nicht berücksichtigt (Neufunde)

#### für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

- 00 ausgestorben
- 0 verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R\*)
- R sehr selten (potenziell gefährdet)
- V Vorwarnstufe
- **D** Daten mangelhaft
- ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2007, 2009)<sup>1</sup>

für Schmetterlinge und Weichtiere: Bundesamt für Naturschutz (2011)<sup>2</sup>

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

#### Tierarten:

Die Artabfrage saP (LfU) erfolgte für den Landkreis Erlangen-Höchstadt, speziell für das Kartenblatt 6230 Höchstadt a. d. Aisch. Lebensrauminformation: Laub-/ Mischwälder, Grünland und Äcker.

Der Wirkraum (V) des Vorhabens liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der in den Tabellen aufgelisteten Arten in Bayern.

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

**X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E**: **Wirkungsempfindlichkeit der Art**: **X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

#### A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

#### Säugetiere

٧	L	Е	NW	РО	Deutscher Name	Wiss. Name	RLB	RLD
Χ	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2
Х	0				Biber	Castor fiber	-	V
Х	Х	Х		Χ	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V
Х	Х	Х		Х	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-
Х	Х	0			Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2
Х	Х	0			Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V
Х	Х	Х		Х	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D
Х	Х	0			Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V
Х	х	Х		Х	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-
Х	0				Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D
Х	Х	0		·	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

**Amphibien** 

V	L	E	NW	РО	Deutscher Name	Wiss. Name	RLB	RLD
Х	0				Kammmolch	Triturus cristatus	2	V
Х	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3
Х	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3
Х	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-

#### Libellen

V	L	E	NW	РО	Deutscher Name	Wiss. Name	RLB	RLD
Х	0				Grosse Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3
Х	0				Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-
Х	0				Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3

#### B Vögel

Die Artabfrage saP (LfU) erfolgte für den Landkreis Erlangen-Höchstadt, TK 6230 Höchstadt a. d. Aisch.

In Spalte L = Lebensrauminformation Auswertung nach Artabfrage saP (LfU): Laub-/ Mischwälder, Grünland und Äcker. Erfasst sind Hauptvorkommen, Vorkommen, potentielles Vorkommen und Jagdhabitat.

٧	L	E	NW	РО	Deutscher Name	Wiss. Name	RLB	RLD
х	Х		0		Baumfalke	Falco subbuteo		3
х	х		0		Baumpieper	Anthus trivialis	2	3
х	х		0		Bekassine	Gallinago gallinago	1	1
х	х		0		Blaukehlchen	Cyanecula svecica		
х	х		0		Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3
х	х		0		Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2
х	х		0		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	
х	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	
х	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	
х	х		0		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3
х	х		0		Feldsperling	Passer montanus	V	V
х	х		0		Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	
х	х		0		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V
х	х		0		Gelbspötter	Hippolais icterina	3	
х	х		0		Goldammer	Emberiza citrinella		V
х	х		0		Grauammer	Emberiza calandra	1	V
х	х		0		Graugans	Anser anser		
Х	х		0		Graureiher	Ardea cinerea	V	

V	L	E	NW	РО	Deutscher Name	Wiss. Name	RLB	RLD
х	х		0		Grosser Brachvogel	Numenius arquata	1	1
х	х		0		Grünspecht	Picus viridis		
х	х		0		Habicht	Accipiter gentilis	V	
х	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus		
х	х		0		Heidelerche	Lullula arborea	2	V
х	х		0		Hohltaube	Columba oenas		
х	х		0		Höckerschwan	Cygnus olor		
х	х		0		Kanadagans	Branta canadensis		
х	х		0		Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2
х	х		0		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	
х	х		0		Kleinspecht	Dryobates minor	V	V
х	0				Knäkente	Spatula querquedula	1	2
х	0				Kornweihe	Circus cyaneus	0	1
х	х		0		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V
х	х		0		Lachmöwe	Larus ridibundus		
х	х		0		Mauersegler	Apus apus	3	
х	х		0		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3
х	х		0		Mäusebussard	Buteo buteo		
х	х		0		Neuntöter	Lanius collurio	V	
х	х		0		Pirol	Oriolus oriolus	V	V
х	0				Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R
х	х		0		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3
х	х		0		Rebhuhn	Perdix perdix	2	2
х	х		0		Rohrweihe	Circus aeruginosus		
х	х		0		Rostgans	Tadorna ferruginea		
х	х		0		Schwarzmilan	Milvus migrans		
х	х		0		Schwarzspecht	Dryocopus martius		
х	х		0		Schwarzstorch	Ciconia nigra		
х	х		0		Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	
х	х		0		Silberreiher	Ardea alba		
х	х		0		Sperber	Accipiter nisus		
Х	0				Tafelente	Aythya ferina		
Х	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus		V
Х	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus		
Х	х		0		Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3
Х	х		0		Turmfalke	Falco tinnunculus		
Х	х		0		Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2

٧	L	Е	NW	РО	Deutscher Name	Wiss. Name	RLB	RLD
Х	Х		0		Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1
Х	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V
Х	х		0		Uhu	Bubo bubo		
Х	х		0		Wachtel	Coturnix coturnix	3	V
Х	х		0		Wachtelkönig	Crex crex	2	2
Х	х		0		Waldkauz	Strix aluco		
Х	х		0		Waldohreule	Asio otus		
Х	х		0		Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	
Х	0				Wanderfalke	Falco peregrinus		
Х	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V
Х	х		0		Weißstorch	Ciconia ciconia		3
Х	х		0		Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3
Х	х		0		Wiedehopf	Upupa epops	1	3
х	х		0		Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2
х	х		0		Wiesenschafstelze	Motacilla flava		